



Landesverwaltungsamt - Postfach 200256 - 06803 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Wittenberg
Herrn Landrat Dammer
Breitscheidstraße 3

06886 Lutherstadt Wittenberg

Vollzug der Allgemeinen Kommunalaufsicht

hier: Familiensache Christofer

Sehr geehrter Herr Landrat,

in o.g. Angelegenheit ergeht folgende Anordnung:

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landrates als Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter über die Bediensteten des Landkreises Wittenberg in der Vormundschaftsangelegenheit Christofer Fischer / Robert Bauer und damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen wird zur Gewährung des Umgangsrechtes mit dem Kind gemäß dem vollziehbaren Beschluss des Amtsgerichtes Wittenberg vom 02. Dezember 2004 AZ.: 5 F 463/02 UG, geändert durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Dezember 2004 AZ.: 1 BvR 2790/04, als **Beauftragter**

Herr Dr. Klaus-Dieter Topf, amtsansässig Willy-Lohmann-Straße 7,
06114 Halle,

bestellt.

2. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

1. Mit Beschluss vom 02. Dezember 2004 hat das Amtsgericht Wittenberg unter dem AZ.: 5 F 463/02 UG im Wege der einstweiligen Anordnung dem Kindsvater des minderjährigen Kindes Christofer

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

305.2.1-10112-WB-01/05

Bearbeitet von:

Herrn Harms

@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1425

Fax: (0345) 514-1474

Halle, 2005-02- *AD*

Hauptsitz:
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)
Postfach 200256
06803 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
poststelle

@lvwa.sachsen-anhalt.de
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

, Herrn Kazim Görgülü, vorerst für jeden Sonnabend in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, beginnend mit dem 11. Dezember 2004, unter Maßgaben das Umgangsrecht mit dem Kind zugesprochen.

Im Verlauf des weiteren Verfahrens hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28. Dezember 2004 (AZ.: 1 BvR 2790/04) im Wege der einstweiligen Anordnung die durch das Amtsgericht Wittenberg mit Beschluss vom 02. Dezember 2004 getroffene Umgangsregelung mit der Maßgabe bestätigt, dass der Umgang mit dem 08. Januar 2005 beginnt.

Unter dem 11. Januar 2005 hat die Beauftragte des Amtsvormundes des Kindes, Frau Edeltraud Seidel, die Adoptivpflegeeltern angewiesen, das Kind zum Zwecke des Umgangs nicht an den Kindsvater zu übergeben.

Den Widerspruch des Landkreises Wittenberg vom 17. Januar 2005 gegen die einstweilige Anordnung hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 01. Februar 2005 verworfen.

Der Landrat hat am 10. Februar 2005 auf Nachfrage gegenüber dem Landesverwaltungsamt erklärt, dass er für den kommenden Sonnabend zur Durchführung des Umgangs weder Vorkehrungen getroffen habe, noch beabsichtige, den Umgang entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zu ermöglichen.

2. Gemäß § 68 Abs. 6 LKO LSA i.V.m. § 139 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Verwaltung des Landkreises in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 135 – 138 GO LSA nicht ausreichen, um die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu sichern, einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Landkreises auf dessen Kosten wahrnimmt.

In der betroffenen Angelegenheit liegen schwerwiegende und nachhaltige Störungen der ordnungsgemäßen Verwaltung des Landkreises Wittenberg vor.

Die Anweisung vom 11. Januar 2005 sowie die Nichterfüllung der dem Landkreis als Jugendamt gemäß dem durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten Beschluss des Amtsgerichtes obliegenden Pflichten stellen eklatante Gesetzesverstöße dar.

Gemäß § 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) sind Behörden und Gerichte an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes gebunden. Gemäß § 31 Abs. 4 BVerfGG entfällt der gegen einen Beschluss des Bundesverfassungsgericht

gerichtete Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, die Bindungswirkung des Beschlusses vom 28. Dezember 2004 bestand somit fort. Der Widerspruch ist unter dem 01. Februar 2005 auch bereits verworfen worden. Daher ist dem Kindsvater das zugesprochene Umgangsrecht mit dem Kind einzuräumen.

Angesichts der vorsätzlichen Verweigerungshaltung des Landkreises Wittenberg, die insbesondere auch im Rahmen der Anhörung vom 10. Februar 2005 bestätigt wurde, sind Beanstandungs- und Anordnungsmaßnahmen nicht erfolgversprechend, da sie durch neue Maßnahmen des Landkreises wiederum umgangen werden können und damit die Befolgung der höchstrichterlichen Entscheidung vereitelt zu werden droht.

Aus diesem Grunde habe ich gemäß § 139 GO LSA die Bestellung eines Beauftragten im notwendigen Umfang angeordnet.

Bei der Prüfung, ob kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, steht mir Ermessen zu. Die Bestellung eines Beauftragten ist das schwerwiegendste Aufsichtsmittel. Die andauernde Missachtung einer bindenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes stellt jedoch einen gravierenden Rechtsverstoß dar. Gründe, diesen gravierenden Rechtsverstoß im öffentlichen Interesse hinzunehmen und nicht zu beseitigen, sind nicht gegeben.

Die zuvor genannte Maßnahme ist geeignet, da sie sicherstellt, bestehende und drohende Rechtsverstöße zu beseitigen. Auch ist die Maßnahme erforderlich, da mildere Mittel zur Durchsetzung der Rechtspflichten nicht erfolgversprechend und zweckdienlich sind. Denn nur die Beauftragung gewährleistet, dass mit der im vorliegenden Einzelfall notwendigen Flexibilität eine gesetzmäßige Verwaltung erreicht werden kann. Zudem ist das Mittel angemessen, da hier das öffentliche Interesse an der Durchsetzung einer höchstrichterlichen Entscheidung dem Recht des Landkreises Wittenberg an seiner kommunalen Selbstbestimmung überwiegt und zudem eine Beschränkung der Beauftragtenstellung auf das unabdingbare notwendige Maß vorgenommen wurde.

3. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO ist anzuordnen, da ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Bestellung eines Beauftragten besteht, denn insbesondere kann nicht hingenommen werden, dass sich der Landkreis Wittenberg der in der Sache ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes gegebenenfalls auch durch weitere Rechtsbehelfe rechtswidrig widersetzt.
4. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG LSA werden für diese Amtshandlung keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt Halle, Willy Lohmann Straße 7, 06114 Halle /Saale einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Reimbach